

SEESTADT BREMERHAVEN



Standesamtliche Trauungen

Außentrauorte im
Standesamtsbezirk Bremerhaven

Neugestaltung der Außentrauorte
Festlegung eines Kriterienkataloges



Magistrat der Stadt Bremerhaven
Standesamt – Amt 34 –
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven



BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!

Inhalt:

1. IST-Zustand im Standesamtsbezirk
2. Rechtliche Anforderungen an Eheschließungen und die Bestimmung von Räumen zur Vornahme von Eheschließungen außerhalb des Dienstgebäudes
3. Statistische Auswertung Eheschließungen
4. Kriterienaufstellung und Priorisierung
5. Weitere Planungen

1. IST-Zustand:

Im Standesamt Bremerhaven sind mit Stand vom 01.02.2021 insgesamt neun bestellte Standesbeamtinnen und Standesbeamte beschäftigt. Davon sind vier Tarifbeschäftigte in Vollzeit (39 Stunden/Woche), vier in Teilzeit (20-32 Stunden/Woche) und eine Beamtin (40 Stunden/Woche) tätig. Eine Stelle „1,0 Standesbeamter“ ist seit dem 01.02.2021 vakant. Eine Standesbeamtin (1,0 Stelle) ist langzeiterkrankt und befindet sich Beantragungsverfahren für eine Erwerbsminderungsrente.

Eheschließungen werden während der Öffnungszeiten vornehmlich von den Mitarbeitern/innen der Eheabteilung im Trausaal/Trauzimmer vorgenommen.

Außerhalb der Öffnungszeiten (freitags zwischen 14 – 16 Uhr (3 Eheschließungen im Stundentakt)) und an durchschnittlich 20 Samstagen im Jahr (zwischen 11 – 16 Uhr (6 Eheschließungen im Stundentakt)) nehmen alle Standesbeamtinnen/Standesbeamten anhand einer im Vorjahr erstellten Jahresplanung Eheschließungen im Standesamt bzw. an den bestehenden Außentrauorten vor. Dies erfolgt unter Erbringung von Mehrarbeit. Zusätzlich muss sich je nach Frequentierung des Traunachmittags- bzw. samstags mindestens ein/e weitere/r Standesbeamter/in im Rahmen einer Rufbereitschaft für die kurzfristige Übernahme der Dienstgeschäfte bereithalten. Die Rufbereitschaft wird ebenfalls im Rahmen von Mehrarbeit erbracht. Im Kalenderjahr 2020 sind dadurch insg. 137,5 Stunden Mehrarbeit angefallen. Anfallende Fahrtkosten werden erstattet.

In der stündlichen Terminfolge sind sowohl die Vornahme der Eheschließung als auch die Fahrzeiten inkludiert. Bei weit auseinanderliegenden Außentrauorten, Verspätungen durch die Eheschließenden oder erhöhtem Verkehrsaufkommen kann dies zu zeitlichen Engpässen bei der nächsten Eheschließung führen. Die Terminfolge auf z.B. 90 Minuten auszuweiten, wirkt sich haushaltstechnisch nachteilig aus, da weniger Eheschließungen durchgeführt werden würden, was zu einer geringeren Gebühreneinnahme bei gleichbleibenden Personalkosten führen würde.

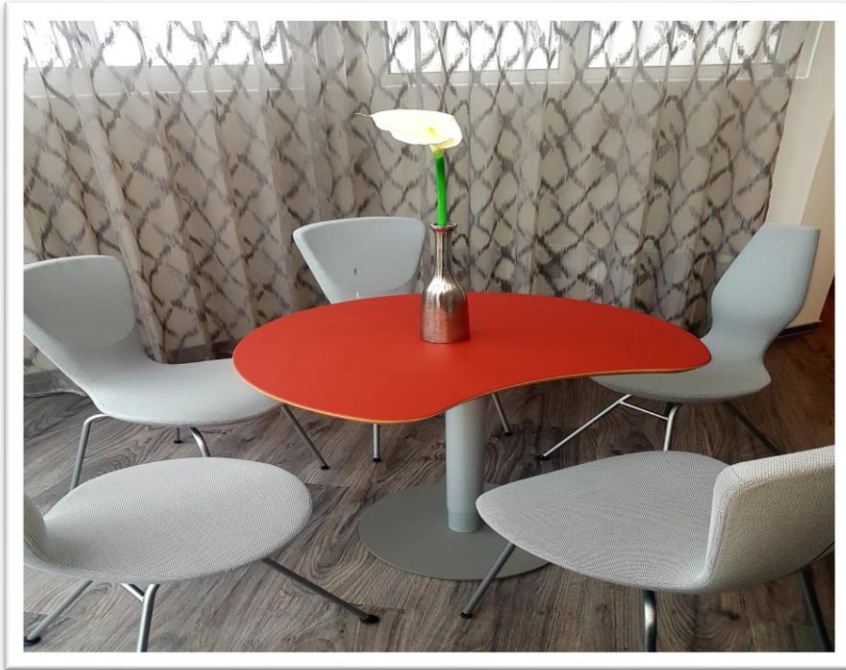
Für die Vornahme der Eheschließung werden gem. Kostenverordnung für die innere Verwaltung (InKostV) folgende Gebühren vereinnahmt:

- außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes (...) = 95 €
- (evtl. zusätzlich)
- an einem Außentrauort = 91 €.

Heiraten Paare an einem Außentrauort, so müssen sie dort eine weitere Raummiete in variabler Höhe (zurzeit im Marschenhaus 130€, Geestbauernhaus 150€, Thieles Garten 350€, die Mieten der Gastronomiebetriebe sind unbekannt) an den Betreiber des Außentrauortes entrichten. Eine Kostenbeteiligung, -rückerstattung o.ä. zwischen dem Standesamt und den Außentrauorten wurde nie vereinbart.

Im Standesamtsbezirk Bremerhaven besteht die Möglichkeit sich an folgenden Orten das Ja-Wort zu geben:

Trauzimmer im Standesamt
(Platz für ca. 7 Personen, Bestuhlung für 5 Personen)



Trausaal im Standesamt
(Platz für ca. 120 Personen, Bestuhlung für 72 Personen)



Pavillion in Thieles Garten

(Bestuhlung bis zu 80 Personen möglich)

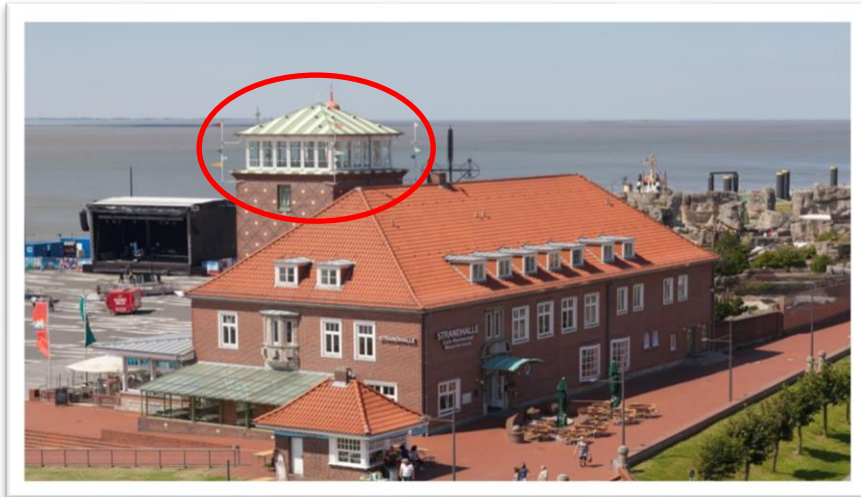


Kapitänszimmer Erol Flynn beim Restaurant Natusch

(Platz für bis zu 23 Personen - Anmerkung: z.Zt ist das Trauzimmer nur durch einen Vorhang vom anderen Gastraum getrennt.)



Turmzimmer in der Strandhalle (Platz für ca. 20 Personen)



Flett im Marschenhaus (Platz für ca. 50 Personen)



Diele im Geestbauernhaus (Platz für ca. 50 Personen, Anmerkung: z.Zt nicht beheizbar)



(Die Erlaubnis der Urheber/innen für die Veröffentlichung der Bilder wurden dem Standesamt zur Verfügung gestellt)

Die Zusammenarbeit mit dem Simon-Loschen-Turm (SLT) endete im Juni 2018 mit dem Vertragsende des Verwalterpaares. Der SLT ist zudem als Leuchtturm ein aktives Verkehrsweiserzeichen. Bremenports hat im Juli 2019 mitgeteilt, dass hinsichtlich zukünftiger Trauungen zurzeit keine abschließende Auskunft gegeben werden kann. Bis heute liegen hierzu keine neuen Informationen vor.

Durch den Brand der Seute Deern am 15.03.2019 fanden dort keine Außentrauungen mehr statt. Die Bark Seute Deern wird zurückgebaut. Dieser Außentrauort entfällt.

Zwischen dem Standesamt und den derzeitigen Außentrauorten gibt es keine vertraglichen Regelungen. Lediglich für Eheschließungen auf der Seute Deern gab es einen Magistratesbeschluss (Beschluss vom 20.03.1996 – Vorlage Nr. I/1/1996). Erkenntnisse der Vergangenheit haben gezeigt, dass es unabdingbar ist mit den Außentrauorten vertragliche Vereinbarungen zu schließen, um u. a. die Dispositionshoheit der Gemeinde sicherzustellen. Ebenfalls entsprechen nicht alle der derzeit bestehenden Außentrauorte den Anforderungen an die würdige Form von Eheschließungen (z.B. fehlende räumliche Abtrennung) oder der Arbeitsstättenverordnung (z.B. fehlende Heizung). Aufgrund der Bestimmungen des Personenstandsgesetzes besteht Handlungsbedarf.

Es besteht derzeit kein transparentes Verfahren, das nachvollziehbar begründen lässt, warum ein Außentrauort bestimmt wurde.

Aus diesen Gründen ist es erforderlich, die Außentrauorte des Standesamtes Bremerhaven zu evaluieren, damit ab dem Kalenderjahr 2022 mit festen vertraglichen Strukturen zukunftsorientiert an Außentrauorten Ehen geschlossen werden können. Zudem sollte eine Bestimmung von Außentrauorten aus wettbewerbsrechtlicher Sicht nur befristet erfolgen, damit sich Interessenten, die nicht zum Zuge kommen, künftig erneut bewerben können. Um dem Diskriminierungsverbot von Gewerbetreibenden entgegen zu wirken sind plausible und sachlich begründete Kriterien aufzustellen, gemäß denen nachvollzogen werden kann, warum ein Trauort ausgewählt wird.

Weiterhin ist zu beachten, dass bei der Bestimmung von zu vielen externen Eheschließungsorten die Gefahr besteht, dass es zu Schwierigkeiten im organisatorischen Ablauf des Standesamtes kommen kann, weil mehrere räumlich auseinanderliegende Orte mit dem vorhandenen Personal schwerlich zu bedienen sind. Derzeit kann davon ausgegangen werden, dass eine Anzahl von vier Außentrauorten mit den vorhandenen Personalressourcen handhabbar ist.

2. Rechtliche Anforderungen an Eheschließungen:

Gem. § 14 (2) Personenstandsgesetz (PStG) soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden. Maßgeblich für die Beurteilung ob in einem externen Trauzimmer eine würdige und feierliche Ausgestaltung des Trauungsaktes gewahrt werden kann, ist die objektive Einschätzung des zuständigen Standesamtes. Das Merkmal der würdigen Form ist am Anstandsgefühl und Empfinden der Allgemeinheit zu orientieren.

- Ein Trauzimmer entspricht insbesondere der **“würdigen Form”**, wenn
 - die ordnungsgemäße Vornahme der Amtshandlung (Beurkundungsakt) nach § 9 PStG und § 14 (3) PStG sichergestellt ist
 - notwendige Handlungen: Feststellung der Identitäten, Abnahme von Erklärungen, Fertigung der Niederschrift und Aushändigung u.a. der Eheurkunde (der Standesbeamte, die Eheschließenden und Trauzeugen können die für eine Beurkundung erforderlichen Unterschriften ordnungsgemäß leisten)
 - die Beteiligtenöffentlichkeit eingehalten wird (begrenzter Personenkreis)
 - die Trauung in einem geschlossenen Raum stattfindet: klare räumliche Trennung zwischen dem Raum der Trauung und z. B. anderen genutzten Räumen (bauliche Trennung zu anderen Räumlichkeiten der Einrichtung)
 - Trauungen an Orten, die die Zeremonie der Fragwürdigkeit aussetzen oder der Lächerlichkeit preisgeben sind grundsätzlich ausgeschlossen. Außerdem darf der Standesbeamte nicht zum „Statisten einer Show-Veranstaltung“ werden. Die Eheschließung stellt bei aller Feierlichkeit in erster Linie einen Beurkundungsakt dar.
 - dem Standesamt das Hausrecht für den Vollzug der Eheschließung (Sachherrschaft mitsamt Ordnungsgewalt, Dispositionsbefugnis) obliegt
 - Der Standesbeamte genießt für die Dauer seiner amtlichen Tätigkeit das Recht, Störungen zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Die Sicherheit der Eheschließungsunterlagen und der Datenschutz müssen gewährleistet sein.
 - der Trauort innerhalb des Standesamtsbezirkes liegt, die sachliche (§ 11 (1) PStG) und örtliche Zuständigkeit (§1 BremAGPStG) gegeben ist

Den Ort für die Vornahme der Eheschließung bestimmt das Standesamt (Nr. 14.1.1 PStG-VwV). Hierfür sind Räumlichkeiten vorzusehen, die den Standesbeamten in die Lage versetzen, seine in der Mitwirkung an der Eheschließung und in der Beurkundung bestehende Amtshandlung ordnungsgemäß durchzuführen. Es darf weder die Zuständigkeit in Frage stehen noch die Beurkundung gefährdet sein. Wie diesen Anforderungen entsprochen wird, obliegt den nach Landesrecht für das Personenstandswesen zuständigen Behörden (§ 1 (2) PStG), in der Regel den Gemeinden. Diese sind im Rahmen ihrer Organisationshoheit befugt, die Diensträume des Standesamtes zu bestimmen und dabei auch festzulegen, in welchen Räumen die Vornahme der Eheschließungen stattfinden sollen (eine gerichtliche Anweisung nach § 49 PStG zur Vornahme einer Eheschließung an einer nicht gewidmeten Örtlichkeit, z.B. unter freiem Himmel, kommt nicht in Betracht (vgl. AG Cottbus, StAZ 2008,17)).

Mit der Vorhaltung eines Trauzimmers im Standesamt oder außerhalb des Dienstgebäudes erfüllt die Behörde ihre gesetzliche Verpflichtung, den notwendigen Sachaufwand für Eheschließungen zu tragen.

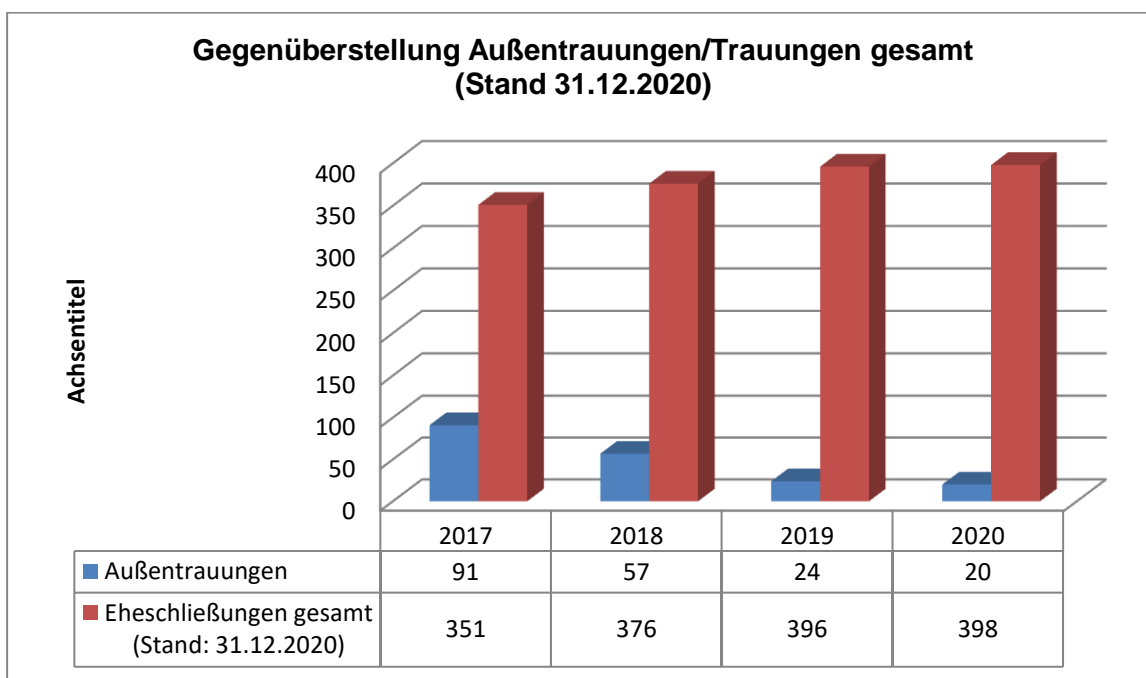
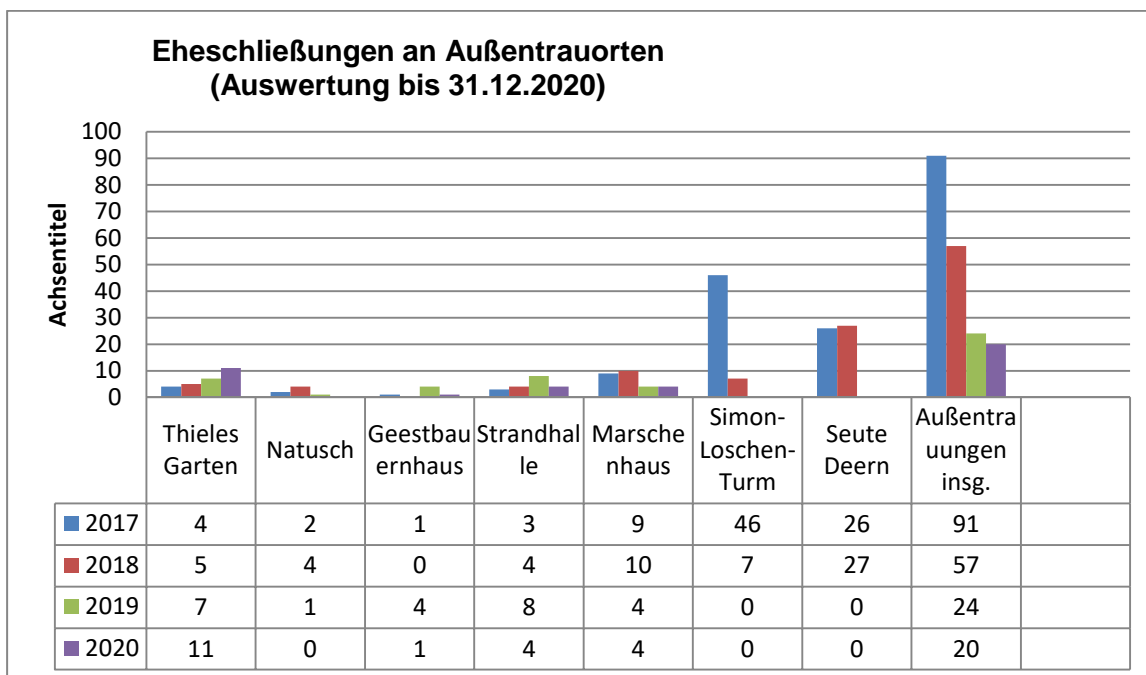
Bei der Bestimmung eines Trauzimmers außerhalb des Dienstgebäudes zu einem gemeindlichen Trauzimmer muss sichergestellt sein, dass die Gemeinde die Dispositionsbefugnis hierüber behält und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 GG) **jedem heiratswilligen Paar** die Eheschließung in dem besonderen Trauzimmer ermöglicht wird. Ausgeschlossen ist, die Ausrichtung der Eheschließung einem Privatunternehmen (z.B. einem Hotel, einer Gaststätte, o.dgl.) zu überlassen. Das Standesamt besitzt die Dispositionshoheit über den gesamten Prozess der Trauung (inkl. der Vergabe eines rechtsverbindlichen Trautermins).

Die Vornahme der Eheschließung ist ausschließlich vom Standesamt zu steuern (Hausrecht). Amtshandlungen in Räumlichkeiten von privaten (gewerblichen) Unternehmen (z. B. Hotels, Gaststätten) sind nur unter vorher klar vereinbarten rechtlichen Bedingungen denkbar. Wirtschaftliche Erwägungen oder andere wettbewerbsbedingte Sachverhalte dürfen im Rahmen der Eheschließung als Amtshandlung keinen Einfluss haben.

Bei der Auswahl der besonderen Trauzimmer in nicht städtischen Gebäuden sind daher insbesondere wettbewerbsrechtliche Bestimmungen zu berücksichtigen. Privatunternehmen wie z. B. Hotels, Gaststätten dürfen gegenüber ihren Konkurrenten keine unberechtigten Vorteile durch die Bestimmung der Trauorte eingeräumt werden. Dem könnte anhand nachvollziehbarer sachlich begründeter Kriterien in einem transparenten Verfahren zur Bestimmung von Trauorten durch die Gemeinde sowie einer zeitlichen Befristung der Bestimmung des Trauortes entgegen gewirkt werden.

Für die Trauung gilt der Grundsatz der Beteiligtenöffentlichkeit (vgl. §§ 13, 29, 67 VwVfG) i. V. m der klaren baulichen Abtrennung des Trauraumes. Belästigungen und Störungen müssen ausgeschlossen sein. Grundsätzlich sollen neben dem Standesbeamten nur die Eheschließenden und eventuelle Zeugen anwesend sein. Auf Wunsch der Eheschließenden kann Verwandten und Freunden die Anwesenheit während der Trauung gestattet sein. Unbeteiligten Zuschauern ist der Zutritt zum Eheschließungsraum zu verwehren.

3. Statistische Auswertung Eheschließungen



(Anmerkung: Aufgrund des Wegfalls von zwei nachgefragten Außentrauorten sowie der attraktiven Lage des Standesamtes – großer Trausaal seit Sommer 2018 – nimmt der Anteil der Trauungen im Standesamt zu).

4. Kriterienaufstellung und Priorisierung

Im Folgenden wurde ein Kriterienkatalog erarbeitet, damit nachvollziehbar und transparent entschieden werden kann, welcher Außentrauortsbewerber den vorgegebenen Anforderungen entspricht.

Nachfolgende Kriterien wurden hierzu erstellt:

- Der Trauort liegt innerhalb des Standesamtsbezirks Bremerhaven (unstrittige Zuständigkeit).
- Der externe Trauort besitzt eine besondere Attraktivität bzw. ein Alleinstellungsmerkmal (z. B. Schiff, Leuchtturm, historisches Gebäude).
- Der externe Trauraum ist während der Trauung ein offizieller Amtsraum des Standesamtes. Dem Standesamt obliegt das Hausrecht und die Organisationshoheit (Nutzung ist rechtlich gesichert).
- Die Sicherheit der Gäste, des Standesbeamten, der Unterlagen und der Eheschließenden (Einhaltung der Arbeitssicherheitsvorschriften, ArbStättV, Arbeitssicherheitsgesetz) ist gewährleistet, dazu zählen u.a. Brandschutz, Fluchtwege.
- Die ordnungsgemäße Vornahme der Amtshandlung/der Beurkundung ist möglich.
- Die Trauung erfolgt in einem geschlossenen Raum (räumliche Trennung zwischen standesamtlicher Amtshandlung und evtl. nachfolgender Hochzeitsfeier).
- Die Trauung ist ein staatlicher Rechtsakt, daher darf der Raum nicht anderweitig gewidmet sein (z.B. Widmung nach Kirchenrecht).
- Der Ausschluss von Unbeteiligten ist zu gewährleisten (Grundsatz der Beteiligtenöffentlichkeit).
- Der Trauraum ist frei von störenden Umgebungs- und Witterungseinflüssen zu nutzen (z. B. frei von Lärm- und Geruchsbelästigungen) und unter zumutbaren Bedingungen erreichbar.
- Es ist ausreichend Platz vorhanden (min. 5 Personen).
- Der Trauraum ist angemessen ausgestattet (Trautisch + Stühle).
- Der Trauraum muss entsprechend der Witterung zu beheizen und zu belüften sein.
- Ein WC muss im Gebäude zur Verfügung stehen.
- Mindestens 30 Minuten vor der Eheschließung erhält das Standesamt Zugang zu den Räumlichkeiten.
- Ein ungestörter, freier Zugang zum Trauraum ist möglich.
- Es ist sicherzustellen, dass eine Trauung autark ist (ohne verpflichtende anschließende Hochzeitsfeier bzw. verpflichtenden Sektempfang). Die Nutzung des Trauraums darf vom Betreiber für das Brautpaar an keine Bedingung geknüpft sein. Der Betreiber darf für die Nutzung des Trauraumes dem Brautpaar keine Vergünstigungen für weitere Leistungen gewähren.
- Die Einhaltung des Datenschutzes muss gewährleistet sein.
- Die Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes muss gewährleistet sein. Der Zugang zum Außentrauort muss für alle potentiellen Brautpaare grundsätzlich möglich sein.
- Ein barrierefreier Zugang ist wünschenswert.
- Mehrere aufeinander folgende Trauungen an einem Tag sollten grundsätzlich möglich sein (sofern der Trauort nicht für andere Zwecke bereits genutzt wird)
- Es sollten ausreichend Parkmöglichkeiten vorhanden sein.

5. Weitere Planung:

- **Abstimmung des Verfahrens und der erhobenen Kriterien mit dem Magistrat; Herbeiführung eines Magistratsbeschlusses**

Für die Neugestaltung der Außentrauorte wird ein Bewerbungsverfahren durchgeführt. Maßgebend sind die hierzu unter Punkt 4 genannten Kriterien. Das Verfahren und die Kriterien sind vom Magistrat zu beschließen. Ein entsprechender Magistratsbeschluss ist herbeizuführen.

- **Nach dem Magistratsbeschluss: Gespräche mit den bisherigen Betreibern der Außentrauorte – Kriterien für Bestimmung von Außentrauorten erklären und über Bewerbungsverfahren aufklären; Einleitung des Bewerbungsverfahrens (Frühjahr 2021) + Veröffentlichung in Digital- und Printmedien**

Nach entsprechender Beschlussfassung durch den Magistrat wird das Standesamt Kontakt mit den bisherigen Vertretern der Außentrauorte aufnehmen und diese über die geplante Neugestaltung der Außentrauorte informieren. Die bisherigen Außentrauorte sind aufgefordert sich am Bewerbungsverfahren zu beteiligen, soweit sie die erforderlichen Kriterien erfüllen. Gleichzeitig erfolgt die Einleitung des Bewerbungsverfahrens.

Die bisherigen Außentrauorte sollten aufgrund von bereits reservierten Trautermi-
ninen für das gesamte Jahr 2021 durchgängig bestehen bleiben. Die Bestimmung der neuen Trauorte zur Vornahme von Eheschließungen mit entsprechenden Verträgen ist ab 2022 geplant.

Es ist ein Bewerbungsverfahren für den Standesamtsbezirk Bremerhaven zur Bestimmung von externen Trauorten zur Vornahme von Eheschließungen anhand des Kriterienkatalogs durchzuführen. Die Veröffentlichung sollte in der örtlichen Presse und dem Internetportal erfolgen. Die neu zu bestimmenden Trauorte sollten jeweils befristet für fünf Jahre festgelegt werden.

- **Vertragserarbeitung und Überprüfung durch Amt 30**

Der vom Standesamt entworfene Vertrag wird dem Rechtsamt zur Prüfung und Abstimmung vorgelegt.

- **Berberauswahl anhand des Kriterienkatalogs**

Nach Beendigung des Bewerbungsverfahrens ist anhand des Kriterienkatalogs eine Auswahl zu treffen. Hierzu finden zusätzlich Besichtigungen der Trauorte durch das Standesamt statt.

Sollten nach Abschluss des dargestellten Verfahrens mehr als vier Bewerber die Auswahlkriterien erfüllen und als Außentrauort gewidmet werden, bedeutet das in der Umsetzung für das Standesamt, dass die vorhandenen Personalressourcen nicht ausreichen werden. Alternativ müsste der Kriterienkatalog enger gefasst werden, um den Bewerberkreis weiter einzuschränken.

- **Fertigung Magistratsvorlage zur Bestimmung neuer Außentrauorte**

Der Magistrat beschließt auf Vorschlag des Standesamts auf der Basis einer Bewerberübersicht und der Beurteilung aufgrund der festgelegten Kriterien die neu zu bestimmenden Außentrauorte.

- **Nach entsprechendem Magistratsbeschluss der Bestimmung der neuen Außentrauorte - Vertragsunterzeichnung mit den rechtlichen Vertretern der neuen Außentrauorte (Spätsommer 2021)**

- **Veröffentlichung**

Die neuen Außentrauorte werden entsprechend veröffentlicht.

- **Ausblick:**

Die Frequentierung der neuen Außentauorte zur Vornahme von Eheschließungen bleibt abzuwarten. Evtl. sind personalwirtschaftliche Maßnahmen anzupassen. Beispielsweise sind Überlegungen für den Einsatz von „Eheschließungsstandesbeamten“ (Beschäftigte aus anderen Bereichen der Verwaltung) anzustellen. Hierfür würden ebenfalls ein Auswahlverfahren und eine anschließende Kurzausbildung zum „Eheschließungsstandesbeamten“ notwendig sein.

Ebenfalls soll die Erlebnis Bremerhaven GmbH in Bezug auf die Vermarktung der Außentauorte beteiligt werden.

Sollte sich nach Abschluss des Verfahrens in den nächsten Jahren ein neuer, stadtbildprägender und historisch bedeutsamer Außentauort als widmungswürdig hervorheben, so könnte dieser nach entsprechender Inaugenscheinnahme und unter Berücksichtigung eines konkreten Einzelfalls durch die Organisationshoheit der Gemeinde zusätzlich bestimmt werden, ohne konstitutive Wirkung zu entfalten.